

Kommentar des BAG:WfbM-Arbeitskreises „Werkstattfinanzierung“

zur

„Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAG üS) zur Einbeziehung von Werkstattdienstleistungen in ein trägerübergreifendes persönliches Budget“

(vorläufige Fassung vom 12.09.05)

Grundsätze

1. Der Arbeitskreis hält nach ausführlicher Diskussion in mehreren Arbeitstreffen die Finanzierung der Werkstattdienstleistungen durch ein persönliches Budget uneingeschränkt für möglich.
2. Er sieht im persönlichen Budget eine zusätzliche Finanzierungsform neben den bisherigen Vergütungen (Kostensätzen).
3. Die gesetzlich gewollten und im § 1 SGB IX beschriebenen Ziele und der damit beabsichtigte gesellschaftliche Paradigmenwechsel (Mitverantwortung, Mitbestimmung, Mitentscheidung, Wunsch- und Wahlrecht) sind allerdings von der Finanzierungsform der Werkstattdienstleistungen unabhängig. Sie müssen für alle Finanzierungsformen und für alle Werkstattbeschäftigten gelten.
4. Die stärkere Beteiligung und Einbeziehung der Werkstattbeschäftigten bei der Auswahl, Entscheidung, Fortschreibung und Überprüfung der Werkstattdienstleistungen muß ein Anliegen aller Werkstattträger sein. Von der Finanzierungsform ist diese Mitwirkung der Beschäftigten völlig unabhängig.

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p><u>S. 1, Abs. 1</u> Leistungen durch ein persönliches Budget „werden so bemessen, daß eine Deckung des festgestellten Bedarfs unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist“.</p>	<p>Der Wortlaut von § 17 Abs. 2 SGB IX ist unvollständig wiedergegeben. Der Gesetzgeber will eine „Ausführung des Persönlichen Budgets ... nach Maßgabe des <u>individuell festgestellten Bedarfs</u>“ (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).</p> <p>Das zuvor im Gesetz postulierte Hauptziel wird von der BAG üS überhaupt nicht erwähnt: „um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst <u>selbstbestimmtes Leben</u> zu ermöglichen“ (ebenda, Satz 1).</p> <p>Die von der BAG üS verlangte „Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ ist für die Budgetnehmer weder aus § 17 SGB IX noch aus § 57 SGB XII abzuleiten. Diese Bestimmungen im Sozialgesetzbuch beziehen sich nur auf die Institutionen, denn solche Grundsätze sind kaufmännische Prinzipien, nach denen Institutionen verfahren und nicht private Verbraucher. Die Sozialhilfe ist dagegen grundsätzlich verpflichtet, stets die „Besonderheit des Einzelfalles“ und die „Art des Bedarfs“ zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Das wird in der BAG üS-Stellungnahme nicht erwähnt, durch § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX aber ausdrücklich unterstrichen.</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p><u>S. 1 Abs. 3</u></p> <p>„Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, alle Rehabilitationsleistungen in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget einzubeziehen.“</p>	<p>Der Gesetzgeber hat im § 17 SGB IX die Budgetfähigkeit nicht weiter konkretisiert. Er bezieht sie ganz grundsätzlich auf „Leistungen zur Teilhabe“ (vgl. § 17 Abs. 2 i.V.m. § 4 SGB IX). Bei Werkstattleistungen sollte deshalb eine kaufmännische Kostenkalkulation zugrunde gelegt werden und eine Analogie zu anderen institutionellen Leistungsanbietern hergestellt werden. Grundsätzlich wirken alle werkstattnotwendigen Kostenarten auf die Budgethöhe (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 3 WVO). Es bleibt zu klären, ob der Kalkulation für das Budget die Kostensatzstruktur nach § 76 Abs. 2 SGB XII (Grund-, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) zugrunde gelegt werden kann. Der Arbeitskreis geht davon aus, daß <u>alle</u> Werkstattleistungen budgetfähig und ihre Kosten individuell kalkulierbar sind.</p> <p>Die bisher empfohlene Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Werkstattleistungen dient zur Klarstellung, welche rechtlich vorgeschriebenen werkstatttypischen Aufgaben grundsätzlich und für alle Werkstattbeschäftigten zu erfüllen sind und aus welchem weiterreichenden Bedarf der Budgetnehmer darüber hinausgehende individuelle Leistungsansprüche entstehen (s. Anlage).</p>
<p><u>S. 2: II. Grundsätze; Ziff. 1</u></p> <p>Grundsatz: Keine „Quersubventionierungen“, in dem Budgetnehmer das vereinbarte Budget für Leistungen verwenden, für die nicht der Sozialhilfeträger zuständig ist.</p>	<p>Der BAG üS-Auffassung ist zuzustimmen. Das verpflichtet den Werkstattträger zu einer Kostenkalkulation, die jegliche „Quersubventionierung“ zu Lasten anderer Werkstattbeschäftigter ausschließt. Den Budgetgeber verpflichtet es zu einer Budgethöhe, die die Kosten aller notwendigen, bedarfsgerechten Teilhabeleistungen deckt.</p>
<p>„Der Sozialhilfeträger ist ... für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S. des § 41 SGB IX (also im Arbeitsbereich einer Werkstatt) zuständig, wenn der Budgetnehmer ... als voll erwerbsgemindert gilt.“</p>	<p>Der Sozialhilfeträger ist nicht nur für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt zuständig. Er ist grundsätzlich für „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ zuständig (§ 5 Ziff. 2 SGB IX) und wird dafür als Rehabilitationsträger ausdrücklich genannt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 7 SGB IX). Der Leistungsvorbehalt nach § 7 SGB IX schränkt diesen Leistungsumfang nicht ein: Das Leistungsrecht der Sozialhilfeträger (SGB XII) legt fest, daß neben Leistungen u. a. nach § 41 SGB IX auch Leistungen nach <u>§ 33 SGB IX</u> und darüber hinaus solche zu erbringen sind, die eine „Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit“ (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 SGB XII) ermöglichen. Das schließt auch das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich ein, wenn diese Leistungen nicht von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden.</p>
<p><u>S. 3 Ziff. 3</u></p> <p>„Im Mittelpunkt des Geschehens steht beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget der Antragsteller und sein persönlicher Bedarf. Dieser bestimmt sich deshalb nicht – wie in der klassischen Leistungserbringung durch Einrichtungen und Dienste</p>	<p>Diese Prämissensetzung der BAG üS wird geteilt. Die „klassische Leistungserbringung durch Einrichtungen“ und das „Leistungsangebot des Leistungserbringers“ geben nicht den Ausschlag für das persönliche Budget, sondern der konkrete Bedarf der Budgetnehmer. Das heißt auch, daß die für die „klassische Leistungserbrin-</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>– danach, welche Leistungen der Träger mit dem Leistungserbringer vereinbart hat – also orientiert an dem Leistungsangebot des Leistungserbringers –, sondern ausschließlich danach, welchen konkreten Bedarf ein Budgetnehmer hat und ob dieser zur Erreichung seines persönlichen Eingliederungsziels notwendigerweise zu erfüllen ist.“</p>	<p>gung" zugrunde liegenden Vereinbarungen zwischen dem Kosten- und dem Werkstattträger nach §§ 75 ff. SGB XII für die Kostenkalkulation von individuellen Leistungen für Budgetnehmer bedeutungslos sind. Der Leistungserbringer hat für den jeweils konkreten Bedarf eines jeden Budgetnehmers eine eigene Kostenkalkulation vorzunehmen und ein auf den persönlichen Bedarf abgestimmtes Leistungsangebot vorzulegen. Dafür hält er einen differenzierten Leistungskatalog bereit.</p>
<p>„Über den im Benehmen mit dem Antragsteller ermittelten und für notwendig erachteten Bedarf hat der zuständige Rehabilitationsträger zu entscheiden, wobei er für die Erhebung des Bedarfs weitere Institutionen und Fachkräfte einbeziehen kann.“</p>	<p>Diese Alleinverantwortung des Rehabilitationsträgers ist mit Sinn und Wortlaut des SGB IX nicht vereinbar. Sie steht auch im Widerspruch zum Gebot der Zusammenarbeit nach § 5 SGB XII, nach dem sich Sozialhilfe und freie Wohlfahrtspflege „zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen“ sollen (ebenda, Abs. 3). Die Budgetverordnung steht unter diesen Vorzeichen im Widerspruch zum Wunsch- und Wahlrecht von Budgetnehmern (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGB IX). Die Einbeziehung von weiteren Experten ist bei der Bedarfsermittlung und –festlegung notwendig, aber weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen. Deshalb ist § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB IX zu ergänzen (Ergänzungen kursiv und unterstrichen):</p> <p>(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, daß die beteiligten Rehabilitationsträger und <u>die Verbände der Leistungserbringer nach § 79 des Zwölften Buches</u> im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, daß sie nahtlos ineinander greifen.</p> <p>Entsprechende Ergänzungen sind im § 17 SGB IX erforderlich und zwar im</p> <p>Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3:</p> <p>1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern, 2. durch andere Leistungsträger oder 3. unter Inanspruchnahme <u>und Beteiligung</u> von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) ausführen. <p>Abs. 2 Satz 2:</p> <p>„... Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen, und die Integrationsämter und <u>die Verbände der Leistungserbringer nach § 79 des Zwölften Buches</u> beteiligt. ...“</p> <p>§ 79 SGB XII muß demgemäß ergänzt werden:</p> <p>§ 79 – Rahmenverträge</p> <p>(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge <u>ab über die Art und Qualität der erforderlichen Leistungen im Rahmen eines persönlichen Budgets nach § 17 Neuntes Buch sowie</u> zu den Vereinba-</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
	<p>rungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2, 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung <i>der persönlichen Budgets nach § 17 Neuntes Buch</i> und der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen, 3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und 4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3 <p>ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.</p> <p>Daß allein der Kostenträger definiert, welchen Bedarf ein Budgetnehmer hat, widerspricht zudem jeder Definition des Begriffs „Bedarf“.</p>
<p>Die Bedarfsbeschreibung „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ oder „Leistungen zur Eingliederung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erscheint im Falle der Leistungserbringung durch ein trägerübergreifendes Persönliches Budget nicht hinreichend differenziert.</p>	<p>Die BAG üS hat Recht. Formulierungen wie „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ oder „zur Eingliederung in Werkstätten für behinderte Menschen“ sind keine Bedarfsbeschreibung. Sie geben bestenfalls Leistungsziele an.</p> <p>Art und Qualität der bedarfsdeckenden Leistungen werden gem. § 79 SGB XII durch die Leistungsträger und die Verbände der Leistungserbringer vereinbart. Dem individuellen Bedarf der Werkstattbeschäftigten entsprechend werden Werkstatteleistungen zur Teilhabe von den Werkstattträgern in Leistungskatalogen erfaßt, kontinuierlich fortgeschrieben, der Bedarfserfüllung zugrunde gelegt, im Werkstattvertrag und dem Eingliederungsplan vereinbart.</p>
<p><u>S. 3 Ziff. 4</u></p> <p>Aus dem Grundsatz der individuellen Bedarfserhebung folgt, daß im Rahmen eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets Werkstatteleistungen auch in Teilen, also abgestimmt auf den individuellen Bedarf des behinderten Menschen, erbracht werden können und nicht nur in Gänze entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Werkstätten, wie er sich aus § 136 SGB IX ergibt.</p>	<p>Der Anspruch auf individuelle Leistungen ist unabhängig von der Finanzierungsform. Schon das BSHG hob den individuellen Bedarf und die darauf aufbauenden individuellen Leistungen hervor. Daran hat sich im SGB IX, SGB XII und der Werkstättenverordnung nichts geändert. Das individuelle Wunsch- und Wahlrecht, die Mitwirkungsmöglichkeiten und das Zustimmungsrecht der Leistungsempfänger haben diesen Individualisierungsgrundsatz noch verstärkt.</p> <p>Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Werkstatteleistungen für jeden zu jeder Zeit und im gleichen Umfang erforderlich sind. Innerhalb der vereinbarten Beschäftigungszeit hält die Werkstatt deshalb eine vielfältige, zielgerechte Angebotsauswahl an Werkstatt-</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
	<p>leistungen vor, die mit dem Werkstattbeschäftigten im Werkstattvertrag und im Eingliederungsplan vereinbart werden.</p> <p>Die BAG üS befürchtet offenbar, § 136 SGB IX würde „Werkstattleistungen in Gänze“ auflisten und als Pflichtleistungen für alle beschreiben. In Wirklichkeit beschreibt § 136 SGB IX nur den allgemeinen gesetzlichen Werkstattauftrag. Art und Umfang z.B. der erforderlichen Leistungen zur beruflichen Bildung und Beschäftigung oder zur Entwicklung der Leistungs-, Erwerbsfähigkeit und Persönlichkeit werden nicht festgelegt. Aus der gesetzlichen Aufgabenstellung ergibt sich allerdings, daß Werkstätten nicht jeden Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben erfüllen können und sollen.</p>
<p>Obwohl die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets mit dem Leistungserbringerrecht der Werkstätten nach §§ 136 ff. SGB IX nicht kompatibel sind, erscheint dies im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers, trägerübergreifende Persönliche Budgets flächendeckend und mit allen Rehabilitationsleistungen zu erproben, auch für Teilhabeleistungen in Werkstätten möglich.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS und hält die Erprobungsphase für wichtig, um das geltende Recht entsprechend dem gewollten Paradigmenwechsel anzupassen.</p> <p>Allerdings fehlt es seitens der Bundesregierung und der Sozialhilfeträger noch an der Klarstellung, ob Sozialhilfeträger auch dann ein persönliches Budget erbringen müssen, wenn es keine trägerübergreifenden Leistungen enthält, sondern ausschließlich Sozialhilfeleistungen.</p>
<p><u>S. 3/4 Ziff. 5</u></p> <p>Der häufig vorgebrachte Einwand, Werkstätten könnten mit Budgetnehmern nur die mit den Leistungsträgern vereinbarten und damit als notwendig anerkannten Vergütungen berechnen, weshalb Teilleistungen in Werkstätten zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht möglich seien, kann entkräftet werden. Es gilt zwar unstreitig das Verbot des Zugriffs auf die erwirtschafteten Erlöse, allerdings nicht in der Einzelbetrachtung, sondern nur in der Gesamtbetrachtung aller Erlöse am Jahresende, also in einem Vergleich der Summe aller Erlöse der Leistungserbringer zu den in § 41 Abs. 3 SGB IX definierten Kosten, die der Leistungsträger zu übernehmen hat. Entscheidend für die Höhe der Gesamterlöse der Werkstatt ist u. a. die erzielte Belegung.</p>	<p>Die Auffassung, daß ein Zugriff auf die Werkstattserlöse (Arbeitsergebnis) zur Finanzierung nicht gedeckter Werkstattkosten unzulässig ist, entspricht geltendem Recht. Das gilt für die „Gesamtbetrachtung“ (BAG üS) unter Berücksichtigung der Belegungsquote, sofern die Vergütungen der Sozialhilfe auf traditionelle Weise als pauschalisierte Kostensätze gezahlt werden. Das gilt genauso für jeden Einzelfall, wenn Werkstattleistungen und deren Kosten für ein persönliches Budget kalkuliert werden müssen.</p> <p>Das persönliche Budget ist nach Sinn, Ziel und Wortlaut der Rechtsgrundlagen der individuelle Finanzetat, der dem einzelnen zur Finanzierung der vereinbarten Teilhabeleistungen zur Verfügung steht. Eine „Subventionierung“ aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt oder andere Formen der „Quersubventionierung“ (s. o.) sind rechtswidrig.</p>
<p><u>S. 4 Ziff. 5</u></p> <p>Deshalb können auch Teilleistungen, die ein Budgetnehmer aus seinem Persönlichen Budget zu zahlen hat, zu einem positiven Gesamtergebnis einer Werkstatt beitragen. Daher sind die Werkstätten auch nach geltendem Recht nicht gehindert, für abweichende Leistungen auch abweichende Entgelte zu verlangen.</p>	<p>Dieser Auffassung ist zuzustimmen, wenn sie für die gesamte Betrachtung des persönlichen Budgets gilt.</p>
<p><u>S. 4 Ziff. 6</u></p>	<p>Das persönliche Budget „ist ein höchst persönlicher Anspruch“ (BAG üS) des Leistungsempfängers. Seine</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>Das trägerübergreifende Persönliche Budget ist ein höchst persönlicher Anspruch, der zwischen Budgetnehmer und Budgetbeauftragten zu vereinbaren und auszuhandeln ist. Dies schließt aber nicht aus, daß die Leistungsanbieter, so auch die Träger von Werkstätten, in den Prozeß eingebunden sind, um rechtzeitig vor Bewilligung des Budgets zu klären, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Leistungsträger bereit und in der Lage ist, einem Budgetnehmer eine von der Regelleistung abweichende Leistung anzubieten und • Einvernehmen über den dafür notwendigen Preis erzielt werden kann. 	<p>Mitwirkung und die der Leistungserbringer am Budgetverfahren sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß dieser Grundsatz erfüllt wird. Das von der BAG üS unterstellte „All-Inclusive-Prinzip“ kann es nicht geben: Dem steht der Individualisierungsgrundsatz entgegen und die Tatsache, daß die Werkstattleistungen nicht für jeden einzelnen im gleichen Umfang und zur gleichen Zeit zu erbringen sind.</p> <p>Die Ansicht der BAG üS ist das Ergebnis eines schon 1991 begonnenen Pauschalierungsprozesses, der 1996 im BSHG (§§ 93 ff.) verankert wurde und auf Widerstand der Werkstattträger gestoßen war. Der Arbeitskreis vertritt nach wie vor die Auffassung, daß die Werkstattbeschäftigten Anspruch auf alle notwendigen und bedarfsdeckenden individuellen Leistungen haben, die von den Kostenträgern nach geltendem Recht kostendeckend zu finanzieren sind.</p> <p>Zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern kann es keine Preisabsprachen geben. Kostengrundlage für den Leistungsträger ist der Bedarf, der sich in der Budgethöhe widerspiegeln muß. Kostengrundlage für den Leistungserbringer sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinbarung mit dem Budgetnehmer über den Umfang der konkret zu erbringenden Leistungen und die darauf basierende Kostenkalkulation.</p>
<p>Es ist nämlich in der Praxis nicht sinnvoll, daß mit dem Budgetnehmer eine Leistung vereinbart wird, die aus inhaltlichen oder finanziellen Gründen kein Leistungsanbieter zu erbringen bereit ist. Eine solche enge Kooperation ist deshalb zumindest für die Modellphase unverzichtbar.</p>	<p>Für die Werkstätten ist es nicht vorstellbar, daß der notwendige Bedarf eines Budgetnehmers und dessen darauf fußende Wünsche nicht erfüllt werden. Ist das Budget dafür nicht ausreichend, kann auch eine notwendige enge Kooperation zwischen Leistungsträger und -erbringer die Kostendeckung nicht ersetzen.</p>
<p><u>S. 4 Ziff. 7</u></p> <p>Die BAG üS sieht keine Notwendigkeit, im Vorfeld der Modellvorhaben mit den Leistungsanbietern Vereinbarungen oder Verträge auf Landesebene über Art und Inhalt der Leistungserbringung durch ein Persönliches Budget zu schließen. Dies würde den Prozeß der Erprobung dieses neuen Instrumentes verzögern.</p> <p>Im übrigen geht die BAG üS davon aus, daß in der Erprobungsphase unterschiedlichste Ausgestaltungen des Persönlichen Budgets denkbar sind und erprobt werden, die nicht alle mit entsprechenden verbindlichen Landesrahmenvereinbarungen erfaßt werden können.</p>	<p>Der Arbeitskreis sieht wie die BAG üS keine Notwendigkeit, „im Vorfeld der Modellvorhaben“ Vereinbarungen oder Verträge mit dem Budgetgeber abzuschließen. Er weist allerdings auf die bereits offensichtlichen Schwächen des Budgetrechts hin und wiederholt seine Forderung, die Budgetnehmer und die Leistungserbringer im Budgetverfahren stärker zu beteiligen.</p>
<p><u>S. 5 III. Überlegungen zur Umsetzung und rechtlichen Konsequenz</u></p> <p>Fallgestaltung 1: Der Budgetnehmer befindet sich in der oder möchte in die für ihn zuständige Werkstatt (nach durchgeführten/abgeschlossenen Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) und beantragt für die Übernahme im Arbeitsbereich ein persönliches Budget. Bekundet der Budgetnehmer, daß er die vollen Werkstattleistungen in Anspruch neh-</p>	<p>Die Fallgestaltung 1 geht von der Prämisse aus, es gäbe „<i>volle</i> Werkstattleistungen“ und deshalb auch reduzierte. In Wirklichkeit gibt es seit jeher <i>individuelle</i> Leistungen im Rahmen eines differenzierten Eingliederungsplanes, die i.d.R. allerdings durch Kostensatzpauschalen abgegolten werden. Die von der BAG üS konstruierte Fallgestaltung 1 geht von falschen Voraussetzungen aus und ist daher unzutreffend.</p> <p>Ob die Fahrtkosten vom Wohnort zur Werkstatt und</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>men will, kann die mit der Werkstatt vereinbarte Vergütung ggf. unter Hinzunahme der notwendigen Fahrtkosten in das persönliche Budget einbezogen werden. Die Einbeziehung kann sinnvoll sein, weil der Budgetnehmer dadurch ein größeres Bewußtsein für die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und die dann von der Werkstatt zu erwartenden Leistungen und damit eine erhöhte Eigenverantwortung erzielt.</p>	<p>zurück in das persönliche Budget einbezogen werden, ist für die Kostenkalkulation der Werkstattleistungen unerheblich. Für den Budgetnehmer allerdings ist es wichtig zu wissen, wie hoch seine Budgetanteile für die verschiedenen Leistungen ggf. unterschiedlicher Leistungserbringer sind.</p>
<p>Hinsichtlich Sozialversicherung, des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses und der Entlohnung gelten die üblichen Regelungen. Da das Arbeitsförderungsgeld von seinem Charakter her eine „arbeitsentgeltsteigernde Leistung“ darstellt, wird sie damit quasi zu einem Teil des Arbeitsentgeltes. Seine Höhe hängt im übrigen auch von der Höhe des Arbeitsentgeltes ab. Es kann daher nicht in das Budget einbezogen werden.</p>	<p>Selbstverständlich ist jeder Werkstattbeschäftigte unabhängig von der Finanzierungsform der Werkstattkosten sozialversichert und hat Anspruch auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe. Ob das durch ein persönliches Budget geschieht oder durch Rechnungslegung der Werkstatt gegenüber dem Sozialhilfeträger, ist unerheblich.</p> <p>Beim Arbeitsförderungsgeld bestehen Meinungsverschiedenheiten zur BAG üS: Das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX i.V.m. § 41 ist ein individueller Anspruch von Werkstattbeschäftigten, für die der Kostenträger pauschale Kostensätze an die Werkstatt zahlt. Das Arbeitsförderungsgeld soll nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes die Vergütungen (Kostensätze) nach § 41 Abs. 3 SGB IX ergänzen, weil sie wegen einer fehlenden Kostenzuordnungsverordnung i. d. R. nicht die werkstattnotwendigen Kosten decken (vgl. § 43 Satz 4 SGB IX). In den Bundesländern, in denen aufgrund einer Kostenzuordnung und -übernahme durch die Rehabilitationsträger ein höheres Arbeitsentgelt gezahlt werden konnte, entfällt das Arbeitsförderungsgeld ganz oder teilweise.</p> <p>Mit dem persönlichen Budget und dem erwirtschafteten Arbeitsentgelt hat das Arbeitsförderungsgeld also nichts zu tun. Für Budgetnehmer müssen die Werkstattträger ihre Leistungen individuell und kostendeckend kalkulieren. Sie erhalten deshalb nach Rechtslage auch kein Arbeitsförderungsgeld und zahlen deshalb auch keines an die Budgetnehmer aus.</p>
<p>Fallgestaltung 2: Budgetnehmer möchten sich innerhalb ihrer Region eine Werkstatt ihrer Wahl aussuchen, allerdings die nicht vom Einzugsbereich her zuständige.</p> <p>Diese Fallgestaltung ist vor allem in Ballungsgebieten denkbar, in denen mehrere Leistungsanbieter erreichbar sind. Auch hier ist die Einbeziehung der Werkstattleistungen in ein persönliches Budget möglich. Hinsichtlich seiner Finanzierung sind drei Varianten denkbar.</p> <p>a) Im persönlichen Budget werden die Vergütungen berücksichtigt, die mit der vom Budgetnehmer ausgewählten Werkstatt vereinbart sind. Damit dürfte es in der zwischen Budgetnehmer und Werkstatt zu treffenden Vereinbarung kein Finanzierungsproblem geben.</p> <p>b) Es wird eine Durchschnittsvergütung aus den Vergütungen gebildet, die für die Werkstätten in der in</p>	<p>Die Fallgestaltung 2 geht von unterschiedlichen pauschalen Kostensätzen in verschiedenen Einrichtungen aus. Diese Kostensätze wurden zudem zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern vereinbart und beziehen sich nicht auf einen ganz bestimmten Menschen mit seinem individuellen Hilfebedarf. Mit dem persönlichen Budget hat das nichts zu tun.</p> <p>Die drei Varianten dieser Fallgestaltung sind mit den Budgetvorschriften und mit den Werkstattzielen nicht vereinbar.</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>Frage kommenden Region vereinbart sind. Es ist dann Angelegenheit der Budgetnehmer mit der ausgewählten Werkstatt zu klären, ob sie die Leistungen in der ausgewählten Werkstatt auch dann in vollem Umfang bekommen, wenn die Vergütung dort höher ist, als der Durchschnittssatz. Andererseits blieben gewisse Beträge übrig, wenn der Vergütungssatz der ausgewählten Werkstatt unter dem im Budget berücksichtigten Durchschnittssatz liegt.</p> <p>c) Der Budgetnehmer erhält grundsätzlich nur die Vergütung, die in der für ihn zuständigen Werkstatt entstehen würde. Die Konsequenzen hieraus s. Buchst. b).</p>	
<p>S. 6: Fallgestaltung 3: Budgetnehmer wünschen nicht die vollen Werkstattdienstleistungen, sondern nur Teile des Leistungsangebotes bzw. eine zeitlich eingeschränkte Leistung (Teilzeit). Dies könnte dann mitgetragen werden, wenn Einvernehmen darüber besteht, daß ein Budgetnehmer auch dadurch die im SGB XII beschriebenen Eingliederungsziele in Verbindung mit den Regelungen des SGB IX erreichen kann. Inhaltlich müßte es sich also um mindestens eine der Leistungen handeln, die in § 41 Abs. 2 SGB IX genannt sind. In diesem Fall wäre mit dem Budgetnehmer zu vereinbaren, welche Teilhabeleistungen er in welchem Umfang von einer Werkstatt in Anspruch nehmen will.</p> <p>Konsequenz ist, daß es für eine eingeschränkte Leistung auch nur ein der Leistung entsprechendes Budget gibt. Auch wäre es Angelegenheit des Budgetnehmers zu klären, ob eine Werkstatt bereit ist, diese von ihm gewünschte Teilleistung zu einem angemessenen, zu vereinbarenden Preis zu erbringen.</p>	<p>Die Fallgestaltung 3 geht zunächst wieder davon aus, daß es „volle“ und damit auch reduzierte Werkstattdienstleistungen gäbe. Das ist unzutreffend (s. o.). Sie unterstellt aber auch eine nur teilweise Beschäftigung („Teilzeit“) in der Werkstatt. Diese Möglichkeiten sind durch die Aufgabenstellung der Werkstatt und die Werkstättenverordnung begrenzt.</p> <p>Es ist nach Rechtslage Angelegenheit des Budgetgebers und Budgetnehmers, in der Zielvereinbarungen (§ 4 BudgetV) klarzustellen, daß das Budget für Leistungen innerhalb einer verringerten Beschäftigungszeit zur Verfügung steht. Beide Vertragsparteien müssen vereinbaren, daß die in der Zielvereinbarung festgelegten Absichten während der Teilzeitbeschäftigung erreicht werden sollen. Spätestens jetzt ist erkennbar, daß auch die Werkstatt als Leistungserbringerin einbezogen werden und Stellung beziehen muß, ob die Ziele der Teilhabeleistungen in der beabsichtigten Zeit erreicht werden können.</p> <p>Der Arbeitskreis stand und steht auf dem Standpunkt, daß Zielvereinbarung und Werkstattvertrag korrespondieren und alle Beteiligten schon zu Beginn des Budgetverfahrens zusammenarbeiten müssen.</p> <p>In der Zielvereinbarung sind Art, Qualität und Zeitraum der Werkstattdienstleistungen beschrieben. Dem Wunsch- und Wahlrecht des Budgetnehmers entspricht es, wenn im Werkstattvertrag und dem Eingliederungsplan die konkreten Werkstattmaßnahmen vereinbart und nach dem Grundsatz der Dynamisierung festgelegt werden. Darauf muß das Budget Rücksicht nehmen und flexibel ausgestaltet werden.</p>
<p>Fallgestaltung 4: Es ist vorstellbar, daß Budgetnehmer anstelle einer Werkstatt die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem anderen Träger oder gar einem Betrieb wünschen, der den Werkstattstatus als anerkannte Werkstatt nicht erfüllt.</p> <p>Diese Fallgestaltung ist hinsichtlich der Abgrenzung zu einer regulären Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (arbeitsvertragsrechtliches Verhältnis) schwierig. Es muß unstrittig sein, daß es sich um eine Werkstattdienstleistung im Sinne des § 136 SGB IX und nicht um eine Leistung, die zu den vorrangig von anderen</p>	<p>Für die Fallgestaltung 4 gibt es z.Z. keine Rechtsgrundlagen. Um differenzierte Wege ins Arbeitsleben zu schaffen und zu sichern, sind die Werkstätten zur Mitarbeit an einer Flexibilisierung der Rechtsnormen bereit. Im Rahmen der besonders in Hessen erfolgreichen Arbeit von werkstattgetragenen „Agenturen für angepaßte Arbeit“ sind alle Varianten und Kombinationen zwischen Werkstätten, Integrationsprojekten und Erwerbsbetrieben denkbar, die die Wünsche der Leistungsberechtigten für den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt berücksichtigen.</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>Rehabilitationsträgern nach § 33 SGB IX zu erbringenden Leistungen zählt, handelt. Auch darf kein reguläres Beschäftigungsverhältnis vorliegen, sondern es muß eine Förderung und Betreuung der Budgetnehmer zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendig sein, weil sie wegen Art oder Schwere der Behinderung und deshalb wegen voller Erwerbsminderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Auch liegt bei dieser Fallgestaltung die Frage auf der Hand, ob es sich hierbei nicht doch um einen Leistungsanbieter handelt, der die gleiche Leistung auch im Rahmen der Förderung durch die vorrangigen Rehabilitationsträger erbringen oder selbst einen Integrationsbetrieb errichten kann.</p> <p>Diese besondere Form der Leistungsgestaltung ist deshalb nur so lange möglich, wie beim Budgetnehmer der Status der vollen Erwerbsminderung besteht. Unklar ist bei dieser Fallgestaltung der Sozialversicherungsstatus, da der Budgetnehmer nicht von einer anerkannten Werkstatt die Leistungen erhält. Deshalb steht der Budgetnehmer mit dem Leistungsanbieter nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Sinne des § 138 Abs. 1 SGB IX. Der Lohn für diese Maßnahmen wäre zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger auszuhandeln, wobei der im Werkstättenrecht geltende Mindestlohn nicht gilt. Ebenfalls besteht in diesem Fall kein Anspruch auf ein Arbeitsförderungsgeld.</p>	
<p><u>Frage 1:</u> <i>Wer entscheidet über den tatsächlichen Bedarf z. B. an Werkstatteleistungen?</i></p> <p>Die Entscheidung ... trifft immer der zuständige Sozialhilfeträger, der hierzu den tatsächlichen Bedarf erheben und diesen bei seiner Entscheidung berücksichtigen muß. Dazu hat er die für die Entscheidung notwendigen Gutachten und Stellungnahmen einzuholen. Werden mit dem trägerübergreifenden persönlichen Budget erstmals Werkstatteleistungen beantragt, ist es sinnvoll, auch in diesen Fällen den Fachausschuß zu beteiligen.</p>	<p>Der politisch gewollte Paradigmenwechsel (§ 1 SGB IX) verlangt nach einer Stärkung der Budgetnehmer gegenüber dem Leistungsträger. Die Alleinentscheidung der Leistungsträger über den tatsächlichen Bedarf kollidiert mit diesem Selbstbestimmungsrecht nach SGB IX. Im Budgetverfahren treten mindestens drei kompetente Partner auf: die Budgetnehmer, die Leistungsträger (z.B. Sozialhilfe) und die Leistungserbringer (z.B. Werkstätten). Deshalb besteht beim Budgetrecht Nachbesserungsbedarf.</p>
<p><u>Frage 2:</u> <i>Welche Rolle spielt der Eingliederungsplan bei der Bedarfsermittlung?</i></p> <p>Der von der Werkstatt zu erstellende Eingliederungsplan, der nach Beendigung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich aktualisiert vorliegt, wird vom Sozialhilfeträger bei seiner Entscheidung berücksichtigt.</p>	<p>Der Eingliederungsplan muß im Budgetverfahren eine wesentliche Rolle spielen. Das muß rechtlich klargestellt werden. Da er am Ende des Eingangsverfahrens weitgehend aufgestellt ist, kann er für diese Personengruppen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Budgethöhe, die Zielvereinbarung und die bedarfsdeckenden Leistungen sein. Das sollte im Budgetverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Auch in allen anderen Fällen („Quereinsteiger“) ist der Eingliederungsplan ein entscheidendes und unverzichtbares Förderinstrument und deshalb Bestandteil des Werkstattvertrages.</p> <p>Bei der Budgethöhe und in der Zielvereinbarung ist deshalb ein Anpassungsvorbehalt und eine Flexibilisie-</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
	<p>rungsklausel aufzunehmen, um den erst im Förderprozeß erkennbar gewordenen Bedarf und die daraus resultierenden notwendigen Leistungen ohne weiteren Verwaltungsaufwand ergänzen zu können. Das entspricht dem Dynamisierungsgrundsatz im § 10 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.</p>
<p><u>Frage 3:</u> <i>Wer entscheidet über Art, Umfang und Qualität der Werkstattleistungen?</i></p> <p>Die Werkstatt ist dafür verantwortlich, daß sie die vom Gesetzgeber geforderten Leistungen in der festgelegten Art, in erforderlichem Umfang und in der notwendigen Qualität erbringt. Es wird davon ausgegangen, daß der Budgetnehmer besonderen Wert darauf legt, daß für sein Geld die mit der Werkstatt zu vereinbarenden Leistungen auch tatsächlich in vollem Umfang und in der vereinbarten Qualität erbracht werden.</p>	<p>Der Arbeitskreis stimmt der Intention der BAG üS zu, wenn auch der Gesetzgeber keine konkreten Leistungen beschreibt und deshalb auch Art, Umfang und Qualität nicht festlegt. Vereinbarungen darüber sind bislang den institutionellen Vertragspartnern nach §§ 75 ff. SGB XII vorbehalten. Allerdings stellt das geltende Recht die gesetzlichen Aufgaben der Werkstätten (SGB IX) und ihre fachlichen Anforderungen (WVO) dar. Daraus lassen sich die konkreten Werkstattleistungen ableiten und die zu ihrer Erbringung erforderlichen Maßnahmen festlegen.</p> <p>Die Entscheidung über die konkreten Werkstattleistungen treffen auch nach Auffassung der BAG üS die Budgetnehmer und Werkstattträger. Allerdings sind die Budgetnehmer an die Zielvereinbarung und beide Vertragspartner an die Budgethöhe gebunden. Im Budgetverfahren bleiben sie allerdings weitgehend einflußlos.</p>
<p><u>Frage 4:</u> <i>Auf welcher Grundlage werden diese Entscheidungen getroffen? (Wunsch- und Wahlrecht, Rahmenvereinbarungen, Leistungskataloge?)</i></p> <p>Das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen sind bei der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nach Maßgabe des § 9 SGB XII zu berücksichtigen. Im Verhältnis zwischen Budgetnehmer und Werkstatt spielen die zwischen den Sozialhilfeträgern und den Leistungsanbietern getroffenen Rahmenvereinbarungen keine Rolle.</p>	<p>Die Entscheidungen über Art, Umfang und Qualität der aufgrund eines persönlichen Budgets zu erbringenden Leistungen treffen alle drei Beteiligten zu unterschiedlichen Zeitpunkten: im Budgetverfahren die Kostenträger und Budgetnehmer, bei den Verhandlungen über den Werkstattvertrag die Budgetnehmer und Werkstattträger. Beide Ergebnisse müssen miteinander korrespondieren: Zielvereinbarung und Werkstattvertrag müssen sich ergänzen. Das ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.</p> <p>Die Feststellung der BAG üS ist zutreffend, daß in diesen Verfahren, insbesondere zwischen Budgetnehmer und Werkstatt die Rahmenvereinbarungen nach § 79 SGB XII keine Rolle spielen. Zur Herstellung eines besseren Kräftegleichgewichts zwischen allen Beteiligten und zur Definition von Leistungsarten, -inhalten und -kriterien ist deshalb die vom Arbeitskreis vorgeschlagene Ergänzung im § 79 SGB XII notwendig.</p>
<p><u>Frage 5:</u> <i>Was hat das für Folgen, wenn das Budget für die Werkstattleistungen nicht ausreicht? Kann der Werkstattträger die Aufnahme des Budgetnehmers verweigern?</i></p> <p><i>Sind die Rahmenvereinbarungen auf Länderebene auch Maßstab oder sogar verpflichtend für die Höhe des Budgets und die von der Werkstatt zu erbringenden Leistungen?</i></p> <p>Erwartet der Budgetnehmer von der zuständigen Werkstatt die zwischen Sozialhilfeträger und Werk-</p>	<p>Die Antwort der BAG üS ist nicht eindeutig genug:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum einen ist der Terminus „volle Leistungen“ irreführend (s. o.). Die Leistungen, die die Werkstatt in der vereinbarten Beschäftigungszeit vertragsgemäß erbringt, erbringt sie immer „voll“, d.h. in bestmöglicher Qualität und im bestmöglichen Umfang. 2. Nicht vertraglich vereinbarte oder nach anderen bindenden Bestimmungen verpflichtende Leistungen erbringt die Werkstatt nicht. Das Wunsch- und Wahlrecht der Werkstattbeschäftigten steht dazu nicht im Widerspruch. Es bezieht sich grundsätzlich nur auf die

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>statt vereinbarten vollen Leistungen, muß er auch die vereinbarten Vergütungen dafür zahlen. Ansonsten kann die Werkstatt die Aufnahme des Budgetnehmers verweigern. Wünscht der Budgetnehmer jedoch eine Aufnahme in die nicht zuständige Werkstatt oder abweichende Leistungen, müssen sich Werkstatt und Budgetnehmer darüber verständigen. Eine Verpflichtung der Werkstatt, sich auf die Wünsche des Budgetnehmers einzulassen, besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>Die Rahmenvereinbarungen auf Länderebene betreffen das Rechtsverhältnis zwischen Budgetnehmer und Leistungsanbieter also nicht unmittelbar, es erscheint allerdings aus Gründen der Qualitätssicherung sinnvoll zu sein, auf die zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen Bezug zu nehmen oder diese in die Leistungsabsprachen zu übernehmen.</p>	<p>rechtlich möglichen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung und fachlichen Anforderungen der Werkstatt.</p> <p>3. Die Verpflichtung der Werkstätten zur Aufnahme besteht nach § 137 Abs. 1 SGB IX nur für Personen in ihrem Einzugsgebiet. Budgetnehmer außerhalb ihres Einzugsgebietes kann sie aufnehmen, muß es aber nicht.</p> <p>4. Hat sich die Werkstatt zur Aufnahme von Budgetnehmer außerhalb ihres Einzugsgebietes entschieden, hat sie ihnen gegenüber die gleichen Verpflichtungen wie bei allen anderen Werkstattbeschäftigten.</p> <p>5. Die BAG üS weist in den vorherigen Aussagen stets und zu Recht darauf hin, daß die Rahmenvereinbarungen auf Länderebene das Rechtsverhältnis mit den Budgetnehmern nicht berühren. Zugleich hält es die BAG üS für „sinnvoll“, auf sie „Bezug zu nehmen oder diese in die Leistungsabsprachen zu übernehmen“. Der Arbeitskreis hält diese Unverbindlichkeit für nicht zielführend, sondern vertritt den Standpunkt, daß gerade wegen der Transparenz, Qualitätssicherung und Einflußmöglichkeiten eine eindeutige rechtliche Klärstellung erfolgen muß (vgl. Vorschlag zur Ergänzung von § 79 SGB XII).</p>
<p><u>Frage 6:</u> Was geschieht, wenn der Budgetnehmer die Leistungen nicht bezahlt oder in Rückstand gerät? Endet dann der Werkstattvertrag, weil die Werkstattleistungen nicht mehr finanziert werden?</p> <p>Welche Konsequenzen sind zu ziehen, wenn die Zahlungen nicht rechtzeitig eingehen.</p> <p>Die Vereinbarungen zwischen Budgetnehmer und Werkstatt sollten so getroffen werden, daß die Zahlungen auch rechtzeitig fließen. Der Sozialhilfeträger ist von dieser Fallgestaltung nur insofern betroffen, als daß sich die Frage stellen kann, ob ein Grund für die Aufhebung des Verwaltungsbescheides über ein persönliches Budget besteht, nämlich dann, wenn nachgewiesen ist, daß der Budgetnehmer die vereinbarten Ziele mit den über das TPB bereitgestellten Mitteln nicht ordnungsgemäß verfolgt.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS.</p>
<p><u>Frage 7:</u> Was geschieht, wenn die Zielvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Budgetempfänger von der rechtlichen Aufgabenstellung der Werkstatt und damit auch vom Werkstattvertrag abweicht?</p> <p>Bezieht der Sozialhilfeträger für voll erwerbsgeminderte Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in das Budget ein, die ansonsten einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, sind auch in der Zielvereinbarung die in § 41 Abs. 2 SGB IX festgelegten Leistungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird es – zumindest in der Modellphase –</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt grundsätzlich die Auffassung der BAG üS, hält aber eine Präzisierung für notwendig:</p> <p>Die Einbeziehung der Aufgaben der Werkstatt nach § 41 Abs. 2 SGB IX in die Zielvereinbarung ist zweckmäßig. Allerdings beschreibt diese Rechtsnorm keine „festgelegten Leistungen“, wie das die BAG üS darstellt, sondern ihrem Wortlaut entsprechend nur die Richtung der Leistungen: „(2) Die Leistungen sind gerichtet auf ...“</p> <p>Die Bereitschaft der BAG üS, auch die Leistungserbringer bei der Festlegung der budgetgemäßen Leistungen einzubeziehen, geht dem Arbeitskreis nicht</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>notwendig sein, die Leistungen nicht nur zwischen Sozialhilfeträger und Budgetnehmer abzustimmen, sondern auch den vorgesehenen Leistungserbringer einzubeziehen, um zu vermeiden, daß der zur Verfügung gestellte Budgetbetrag mangels Leistungsanbieter nicht ausgegeben werden kann.</p>	<p>weit genug. Die Leistungserbringer benötigen von Anfang an im Budgetverfahren ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht (s. o.). Sie gehören mit zum Expertenkreis im Teilhabeprozess und ergänzen mit ihrer Fachlichkeit den allzu eingeschränkten Kreis der Beteiligten. Zudem sind insbesondere die Werkstätten verpflichtet, Werkstattverträge und Eingliederungspläne mit den Beschäftigten abzuschließen. Diese Verträge müssen sich auf das Budget und die Zielvereinbarung beziehen. Das verlangt nach einer Beteiligung der Werkstattträger schon zu Beginn des Budgetverfahrens.</p>
<p><u>Frage 8:</u> <i>Wie wird der Werkstattträger über das bewilligte Budget, seine Höhe und seine Laufzeit informiert?</i></p> <p>Die Sozialhilfeträger gehen davon aus, daß in der Praxis die Leistungserbringer in die Budgetverhandlungen mit dem Budgetnehmer einzubeziehen sind, um sicherzustellen, daß auch tatsächlich die mit dem Budgetnehmer vereinbarte Teilleistung auf dem Anbietermarkt zur Verfügung steht.</p>	<p>Die BAG üS-Antwort bestätigt die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung der Leistungsträger im Budgetverfahren. Der Arbeitskreis hat seine weitergehende Auffassung dazu bereits mehrfach dargelegt (s. o.).</p>
<p><u>Frage 9:</u> <i>Entsteht mit dem persönlichen Budget zugleich ein Rechtsanspruch auf Werkstattleistungen analog zu den Regelungen nach § 137 Abs. 1 SGB IX?</i></p> <p>§ 137 Abs. 1 SGB IX beinhaltet keinen Rechtsanspruch behinderter Menschen auf Werkstattleistungen, sondern die Verpflichtung, behinderte Menschen aus ihrem Einzugsbereich aufzunehmen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und Leistungen durch den zuständigen Rehabilitationsträger erhalten. Die Aufnahmespflicht besteht also nur für die zuständige Werkstatt; dabei kommt es nicht darauf an, ob die dem Sozialhilfeberechtigten zustehende Leistung direkt an die Werkstatt gezahlt wird oder aber in Form eines persönlichen Budgets an den Budgetnehmer.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS.</p>
<p><u>Frage 10:</u> <i>Muß der Budgetnehmer in die regional zuständige Werkstatt gehen oder kann er sich ein anderes Werkstattangebot aussuchen, z.B. wenn mehrere Werkstattträger erreichbar sind?</i></p> <p>Das Recht, in eine andere Werkstatt, als die vom Einzugsbereich zuständige zu gehen, ergibt sich bereits aus § 137 SGB IX. Allerdings ergibt sich für die nicht im Einzugsbereich liegende Werkstatt keine Aufnahmespflicht. Das persönliche Budget ändert an diesem Prinzip nichts.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS und verweist auf die Antwort und Stellungnahme zur Frage 5.</p>
<p><u>Frage 11:</u> <i>Kann der Budgetnehmer mit der Werkstatt den Preis für die Leistungen selbst verhandeln und Teile des Budget einsparen?</i></p> <p>Der Budgetnehmer kann mit der Werkstatt den Preis für Leistungen dann selbst aushandeln, wenn er abweichende oder nur Teile der Leistungen in Anspruch</p>	<p>Die BAG üS sagt nicht, von welchen Vereinbarungen die Werkstättenleistungen abweichen könnten. Ist die Zielvereinbarung sinnvoll und mit dem Eingliederungsplan übereinstimmend, kann die Werkstatt mit Budgetnehmern eigentlich keine nach Art oder Umfang andere Leistungen festlegen. Geschieht das trotz-</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>nehmen will. Dies wird der Sozialhilfeträger aber in der Zielvereinbarung und bei der Bemessung des Budgets berücksichtigen.</p>	<p>dem, kann das seinen Grund nur in einer unzureichenden Zielvereinbarung oder einer notwendigen Anpassung der Leistungen (vgl. § 10 SGB IX) haben.</p> <p>Eine Anpassungs- oder Korrekturmöglichkeit von Leistungen, mit denen die Ziele der Zielvereinbarung dennoch oder sogar eher erreicht werden, sollte in den Zielvereinbarungen vorgesehen werden (Vorbehaltsregelung; s. o.). Es ist nicht zwingend, daß sich eine solche Anpassung auf die Kostenhöhe der Werkstattleistungen und damit auf die Budgethöhe auswirkt.</p>
<p><u>Frage 12:</u> <i>Kann er aus dem Gesamtkatalog der Werkstattleistungen Teile auswählen und nur die vereinbaren, wenn er der Auffassung ist, daß sie ausreichend sind?</i></p> <p>Die BAG üS sieht grundsätzlich diese Möglichkeit, wobei sichergestellt werden muß, daß auch dadurch die Ziele der Eingliederungshilfe, wie sie im SGB XII definiert sind, zusammen mit den in § 41 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungen erreichbar sind.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt im Ergebnis die Auffassung der BAG üS. Allerdings wird in der Antwort erneut deutlich, daß die Sozialhilfeträger immer wieder von der falschen Auffassung ausgehen, es gäbe „All-Inclusive-Leistungen“ der Werkstätten. Es kann gar nicht anders sein, als daß aus dem Leistungskatalog der Werkstätten die nach ihrer Art zutreffenden ausgewählt und ihrem Umfang nach erforderlichen vereinbart werden. Zugleich stellt der Arbeitskreis nochmals klar, daß im § 41 Abs. 2 SGB IX keine Leistungen beschrieben werden, sondern wie im SGB XII die Leistungsziele (Richtung der Leistungen; s. o.).</p>
<p><u>Frage 13:</u> <i>Welcher Preis gilt dann? Kann oder muß der Budgetnehmer dann erneut verhandeln?</i></p> <p>Die BAG üS geht davon aus, daß für eine veränderte Leistung auch dann der dafür angemessene Preis zu berücksichtigen ist. Dies muß zwischen Budgetnehmer und Leistungsanbieter geklärt werden. Die Leistungsträger sind insoweit beteiligt, als sie im trägerübergreifenden Budget auch nur für die veränderte Leistung angemessene Vergütungen berücksichtigen können.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt im Ergebnis die Auffassung der BAG üS. Allerdings hält er es für unzutreffend, daß sich veränderte Leistungen (siehe Frage 11) auf das Budget auswirken müssen. Zudem gilt die Budgethöhe für einen festgelegten Bewilligungszeitraum (§ 4 Abs. 3 BudgetV) und kann solange nicht einseitig verändert werden. Eine Änderung ist nur durch Kündigung der Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BudgetV möglich.</p>
<p><u>Frage 14:</u> <i>Kann man das Werkstattbudget auch dafür verwenden, anstelle in die Werkstatt auf einem Einzelarbeitsplatz in einem Betrieb tätig zu sein? Kann man also mit dem Budget die von der Werkstatt angebotenen Leistungen auch woanders in eigener Verantwortung einkaufen?</i></p> <p>Die BAG üS sieht grundsätzlich diese Möglichkeit; sie wird hierfür aber nur so lange Mittel in das trägerübergreifende persönliche Budget einbringen, wie der Budgetnehmer zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis für Werkstattleistungen nach § 41 zählt, also nicht, noch nicht oder noch nicht wieder für Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und deshalb voll erwerbsgemindert ist.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt nicht die Auffassung der BAG üS. Nach geltendem Recht können Sozialhilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung ins Arbeitsleben für den Personenkreis nach §§ 41, 136 ff. SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 SGB XII nur in Werkstätten oder in „sonstigen Beschäftigungsstätten“ nach § 56 SGB XII erbracht werden.</p> <p>Der Arbeitskreis versteht die Antwort so, daß es die BAG üS für unzureichend hält, voll erwerbsgeminderten Personen nicht auch in Erwerbsbetrieben Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Damit würde sie der Arbeitskreisauffassung nahekommen, daß solche Teilhabeleistungen auch in anderen Einrichtungen und Betrieben möglich sein sollten, wenn sie die fachlichen Anforderungen erfüllen.</p>
<p><u>Frage 15:</u> <i>Wann erfolgt die Zahlung aus Budgetmitteln an die Werkstätten? Am Monatsanfang, am Monatsende? (vgl. § 3 Abs. 5 BudgetV)</i></p> <p>Die Zahlungsmodalitäten zwischen Budgetnehmer und</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS und empfiehlt, daß die Werkstattleistungen am Monatsende zu bezahlen sind. Über die Beiträge zur Sozialversicherung und ihre Erstattung können gesonderte Ver-</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>Leistungserbringer sind zwischen diesen zu klären.</p>	<p>einbarungen getroffen werden.</p>
<p><u>Frage 16:</u> <i>Wer ermittelt nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Leistungsangebote (Leistungskataloge) den individuellen Bedarf des Budgetnehmers?</i></p> <p>S. hier Antwort zu Frage 1. Zuständig ist im Übrigen der Beauftragte nach den Vorschriften der Budgetverordnung, der für seine Entscheidung die Stellungnahmen der jeweiligen zuständigen Leistungsträger einholt.</p>	<p>Der Arbeitskreis wiederholt seine Auffassung, daß die Budgetnehmer stärker bei der Bedarfsermittlung einbezogen werden und die Leistungserbringer beteiligt werden müssen (s. o.). Die Vorschläge zur Novellierung der einschlägigen Rechtsnormen sollen das sicherstellen.</p>
<p><u>Frage 17:</u> <i>Welche Auswirkungen kann es haben, wenn in den Ländern für gleiche Leistungen unterschiedlich hohe Budgets und ggf. unterschiedliche Preise für Werkstattleitungen herausbilden?</i></p> <p>Unterschiedliche Preise in den Ländern haben keine andere Wirkung als unterschiedliche Vergütungen zwischen Werkstätten im Einzugsbereich eines Sozialhilfeträgers.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS.</p>
<p><u>Frage 18:</u> <i>Welches Gericht ist im Konfliktfall zwischen Werkstattträger und Budgetnehmer zuständig, wenn es um die Höhe oder den Zeitpunkt der Zahlung geht? Deckt das Arbeitsrecht (Arbeitsgerichte) auch Budget-Streitigkeiten ab?</i></p> <p>Die BAG üS geht davon aus, daß eine Bewilligung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets mit der dazugehörigen Zielvereinbarung nur zustande kommt, wenn zwischen Budgetnehmer und den Leistungsträgern Einvernehmen über die Höhe des Budgets und der Leistungsziele besteht. Besteht zu einzelnen Modulen des trägerübergreifenden persönlichen Budgets kein Einvernehmen, wird empfohlen (so auch Empfehlung der BAR), dieses Modul zunächst aus dem trägerübergreifenden persönlichen Budget auszuklammern. Der für dieses Modul zuständige Sozialleistungsträger müßte dann eine entsprechende Entscheidung treffen, wobei dem Leistungsberechtigten der jeweilige Rechtsweg zur Verfügung steht (im Sozialhilferecht nunmehr das Sozialgericht). Der Zeitpunkt der Zahlungen ist in den Vereinbarungen zwischen Budgetnehmern und Leistungsanbietern festzulegen. Bei Zahlungsverzug gelten die üblichen zivilrechtlichen Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.</p> <p>Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt unberührt, soweit es sich um Streitigkeiten über das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis handelt.</p>	<p>Der Arbeitskreis hält eine Klarstellung durch die Bundesregierung für zweckmäßig.</p>
<p><u>Frage 19:</u> <i>Welche Folgen hat es für die Werkstattleistungen und die damit verbundenen Kosten, wenn das Budget oder die Zielvereinbarungen verändert oder gar gekündigt werden?</i></p> <p>Die BAG üS kann nur empfehlen, die Vereinbarungen</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS, die Werkstattleistungen im Werkstattvertrag auf den Zeitraum zu begrenzen, der nach § 137 Abs. 1 SGB IX für die Aufnahme und den Verbleib in der Werkstatt gilt.</p> <p>Sofern die Ziele der Zielvereinbarung einerseits, des</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
<p>zwischen Budgetnehmer und Leistungserbringer nur für den Zeitraum zu schließen, für die das persönliche Budget vereinbart ist. Wird dies nicht weiter geführt, stellt sich die Frage, ob die dem Berechtigten zustehenden Leistungen in einer Werkstatt in der „klassischen“ Form fortgeführt werden.</p>	<p>Eingliederungsplanes andererseits noch nicht erfüllt sind und die Aufnahmevoraussetzungen nach § 137 SGB IX nach wie vor bestehen, sind die Kosten der Werkstattleistungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger nach §§ 41 SGB IX und §§ 54 ff. sowie §§ 75 ff. SGB XII zu erstatten.</p>
<p><u>Frage 20:</u> <i>Gibt es bei der Zahlungsart „persönliches Budget“ irgendwelche Auswirkungen auf die gesetzliche Sozialversicherungspflicht des Werkstattbeschäftigten?</i></p> <p>Auswirkungen auf die gesetzliche Sozialversicherungspflicht werden so lange nicht gesehen, wie der Budgetnehmer die vollen Werkstattleistungen anstrebt und diese auch zwischen Budgetnehmer und Leistungsanbieter vereinbart werden. Auch bei Teilzeitbeschäftigung gelten die üblichen Regelungen. Die Frage, welche Konsequenzen andere Teilleistungen für die Sozialversicherung haben, muß noch geklärt werden.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt das Ergebnis der BAG üS. Allerdings unterscheidet die BAG üS wie bisher zwischen „vollen“ Werkstattleistungen und reduzierten. Solche Unterschiede gibt es nicht.</p> <p>Nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen ist keine Einschränkung bei der Pflicht zur Sozialversicherung vorgesehen, auch weil eine geringere Beschäftigungszeit nur möglich ist, „wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint“ (§ 6 Abs. 2 WVO).</p> <p>Die gesetzliche Bezugsgröße ist und bleibt unter diesen Umständen die Berechnungsgrundlage und ist sowohl von der Art und dem Umfang der Werkstattleistungen sowie von der Beschäftigungszeit unabhängig.</p> <p>Ob diese Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, wenn die Beschäftigungszeit aus anderen Gründen verringert wird, ist noch ungeklärt.</p>
<p><u>Frage 21:</u> <i>Muß es zwischen den Rehabilitationsträgern und den werkstatttragenden Verbänden auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung über Budgethöhe, Budgetinhalt und Qualitätskriterien geben?</i></p> <p>Nein</p>	<p>Die Antwort der BAG üS entspricht der derzeitigen Rechtslage. Der Arbeitskreis hält es für notwendig, die werkstatttragenden Verbände auf Länderebene durch eine Rahmenvereinbarung und die Werkstattträger durch eine Pflicht zur Beteiligung am Budgetverfahren einzubeziehen. Mit den Novellierungsvorschlägen (s. o.) sollen das erreicht werden.</p>
<p><u>Frage 22:</u> <i>Wer regelt Budgetumfang, -inhalt und -qualität mit der Bundesagentur für Arbeit?</i></p> <p>Ob die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Rentenversicherungsträger die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt auch als persönliches Budget erbringen, muß mit diesen noch geklärt werden. Hierzu gehören dann auch Verfahrensfragen sowie Fragen des Umfangs der Leistungen. Werden diese Leistungen einbezogen, ist der nach der Budgetverordnung Beauftragte hierfür zuständig.</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt grundsätzlich die Auffassung der BAG üS, stellt aber klar, daß auch Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten budgetfähig sind und nach Rechtslage ein Budget bewilligt werden kann.</p> <p>Er weist nochmals darauf hin, daß das geltende Recht nicht allein die Bundesagentur für Arbeit zur Finanzierung der Werkstattleistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich verpflichtet. Auch Sozialversicherungsträger sind im SGB IX als Rehabilitationsträger vorgesehen, wie auch die Sozialhilfeträger.</p>
<p><u>Frage 23:</u> <i>Muß die Zielvereinbarung Teil des Werkstattvertrages werden? Was hat das für Folgen, falls sich eine dieser beiden Vertragsregelungen verändert?</i></p> <p>Die zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger vereinbarte Zielvereinbarung muß nicht Teil des Werkstattvertrages sein. Sie ist Voraussetzung des Bewilligungsbescheides. Unabhängig davon ist es unumgänglich, daß die in der Zielvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele zur Teilhabe am Arbeitsleben in der</p>	<p>Der Arbeitskreis teilt die Auffassung der BAG üS. Allerdings hält er es für notwendig, das bestehende Budgetrecht so anzupassen, daß alle Beteiligten und damit auch die Leistungserbringer von Anfang an in das Budgetverfahren einbezogen sind. Das vereinfacht es, die Zielvereinbarung dem Werkstattvertrag zugrunde zu legen.</p>

Stellungnahme der BAG üS vom 01.07.05	Kommentar des BAG:WfbM-Ausschusses
Vereinbarung zwischen Budgetnehmer und Leistungserbringer beachtet bzw. einbezogen werden.	

Frankfurt a. M./Hannover, den 25. August 2005

Die allgemeinen und die besonderen Werkstattaufgaben als Grundlagen für die Werkstattleistungen

Die Werkstattaufgaben sind im SGB IX grundsätzlich beschrieben und in der Werkstättenverordnung weiter konkretisiert.

Zu den allgemeinen Werkstattaufgaben gehören u. a. nach § 136 SGB IX, Werkstättenverordnung und Mitwirkungsverordnung z.B.

- 1) die Bereitstellung der Werkstatt als Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit ihren Rahmenbedingungen und einem „möglichst breiten Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen“;
- 2) die Bereitstellung von qualifiziertem Personal;
- 3) die medizinische Beratung des Fachpersonals;
- 4) die Sicherung eines ausreichenden Personalschlüssels bei den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung im Arbeitsbereich, abhängig vom Bedarf an individueller Förderung, von der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten, von der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung, mindestens aber von 1 zu 12;
- 5) die Bereitstellung begleitender Dienste und darüber hinaus die Bereitstellung sozialpädagogischer bzw. sozialarbeiterischer Fachkräfte (mindestens 1 zu 120);
- 6) die Vermittlung einer angemessenen beruflichen Bildung;
- 7) im Arbeitsbereich die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- 8) eine Beschäftigung mit dem Ziel eines leistungsangemessenen Arbeitsentgelts und von daher die Vermarktung der Dienstleistungen, bearbeiteten oder produzierten Waren,
- 9) Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit,
- 10) Maßnahmen zur Entwicklung der Persönlichkeit,
- 11) die pädagogische und soziale Betreuung,
- 12) Maßnahmen und Möglichkeiten zur individuellen Einflußnahme, Mitwirkung und Mitentscheidung der Werkstattbeschäftigten und ihrer Werkstatträte;

Diese allgemeinen gesetzlichen Werkstattaufgaben sind in konkrete Werkstattleistungen und Einzelmaßnahmen umzusetzen und in einem Leistungskatalog darzustellen. Daraus abzuleitende Leistungen müssen grundsätzlich allen Werkstattbeschäftigten zur Verfügung stehen. Die jeweiligen konkreten Maßnahmen sind allerdings dem individuellen Bedarf der Werkstattbeschäftigten anzupassen.

Zu den besonderen Werkstattaufgaben gehören u. a. nach §§ 5, 9 und 10 WVO z.B.

- 1) die individuelle Förderung jedes Werkstätten entsprechend seinen persönlichen Bedürfnissen sowie nach Eignung, Neigung, Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit;
- 2) eine besondere pädagogische, soziale, pflegerische und medizinische Betreuung,
- 3) Sicherstellung einer psychologischen Betreuung und von darüber hinaus notwendigen Betreuungsfachkräften;
- 4) eine besondere sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Betreuung;
- 5) eine besondere therapeutische und ärztliche Betreuung;
- 6) besondere Maßnahmen zur speziellen Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- 7) Schaffung von ausgelagerten Werkstattplätzen z.B. in der Erwerbswirtschaft;

Diese Aufgaben sind in konkrete Werkstattleistungen und Einzelmaßnahmen umzusetzen. Die sind abhängig vom individuellen Bedarf an sozialen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen oder von individuell angemessenen Maßnahmen, die der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Sie gehören zum Eingliederungsplan nach § 3 WVO, müssen von den Fachkräften regelmäßig und gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten überprüft, abgestimmt und angepaßt werden. Diese Werkstattleistungen werden nicht für alle Werkstattbeschäftigten erbracht, sondern sind abhängig vom jeweils individuellen Bedarf.

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Werkstattfinanzierung“

Vera Neugebauer, Hannover, Geschäftsführerin Hannoversche Werkstätten gGmbH

Michael Bode, Friesoythe, Vorstand Caritasverein Altenoythe e. V.

Herbert Diekmann, Osterode, Harz-Weser-Werkstätten gGmbH

Dr. Clemens Kasper, Frankfurt a. M., BAG:WfbM

Wilfried Hautop, Bremen, LAG WfbM-Vorsitzender Bremen

Norbert Hielscher, Bassum, Geschäftsführer Delme-Werkstätten

Christoph Lorbacher, Osterode, Geschäftsführer Harz-Weser-Werkstätten gGmbH

Bernhard Sackarendt, Meppen, stellv. BAG:WfbM-Vorsitzender (Arbeitskreisleitung)

Ulrich Scheibner, Frankfurt a. M., BAG:WfbM-Geschäftsführer

Detlef Springmann, Braunschweig, LAG WfbM-Vorsitzender Niedersachsen (Arbeitskreisleitung)